

Der Verein Landesverband Sächsischer Migrant\*innenorganisationen e.V. hat am 03. Mai 2025 auf Grundlage des § 6 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 4 der Satzung nur durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

### **§ 2 Beitragsverpflichtung**

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt jährlich:
  - ab dem Jahr 2025: 45 EUR pro Jahr.
2. Der Beitrag ist zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. 2025 ist der Beitrag zum 31.08. fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Erfolgt nach mehr als drei Monaten keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 4 , Absatz 7, Satz d der Satzung als Mitglied ausgeschlossen werden.
3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Es bedarf der Schriftform.
5. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 31.01. des Geschäftsjahres eingezogen

### **§ 3 Vereinskonto**

Es ist ein Vereinskonto durch den Vorstand zu eröffnen. Die Mitglieder werden über die Eröffnung des Vereinskontos unverzüglich informiert.